

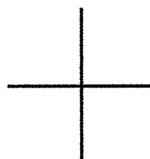
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 2. Oktober	1992
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Ergänzungsbeschluß zu §§ 15 ff. der Satzung der KZVK in der Fassung der 21. Änderung	186	Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Herne der EKvW	200
22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	187	Anschriftenänderung	201
Änderung des Umlagesatzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	190	Allgemeiner Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (Berichtigung)	201
Kirchliches Arbeitsrecht	190	Änderung des Dienstrechts der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (Berichtigung)	201
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	190	Verwaltungsausbildung und -fortbildung	201
Kollektenplan für das Jahr 1993	192	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	203
Aufbaukurse 1993	195	Persönliche und andere Nachrichten	203
Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung	200	Neu erschienene Bücher und Schriften	207



Jesus Christus spricht: In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.

Johannes 16 Vers 33

Gott der Herr hat unseren Bruder

Chefarzt i. R.

Wilhelm Buscher

Dr. med.

* 8. September 1912 † 15. August 1992

zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Wilhelm Buscher war von 1965 bis 1980 Mitglied der Kirchenleitung. Er hat seine Gaben in vielfältiger Weise in Leben und Handeln unserer Kirche eingebracht. Sein Rat hat uns viel bedeutet.

Wir danken Gott für alles, was er durch unseren Bruder bewirkt hat.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Präses D. Hans-Martin Linnemann

Ergänzungsbeschuß zu §§ 15 ff. der Satzung der KZVK in der Fassung der 21. Änderung

Landeskirchenamt
Az.: 34438-II/92/B 15-09/4

Bielefeld, den 10. 7. 1992

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat am 6. 12. 1991 einen Ergänzungsbeschuß zu den §§ 15 ff. der Satzung der KZVK in der Fassung der 21. Änderung gefaßt. Dieser Beschuß ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Ergänzungsbeschuß am 17. 6. 1992 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Ergänzungsbeschuß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

Ergänzungsbeschuß zu §§ 15 ff. der Satzung in der Fassung der 21. Änderung

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat nachstehenden ergänzenden Beschuß zur Satzung gefaßt:

Um bis zur Herstellung einheitlicher Bedingungen auf dem Gebiet der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Belangen der Arbeitnehmer Rechnung tragen zu können, die in einem der neuen Bundesländer ein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen haben oder aufnehmen, wird folgende Regelung getroffen:

1. Eine Pflichtversicherung kann von einem Arbeitgeber durch schriftliche Vereinbarung aufrechterhalten werden, wenn der Pflichtversicherte im Gebiet nach Art. 3 des Einigungsvertrages im öffentlichen oder kirchlichen Dienst als Arbeitnehmer beschäftigt wird.
2. Dieser Beschuß tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Begründung

Beim Aufbau einer leistungsfähigen Verwaltung in den neuen Bundesländern sind diese auf die Hilfe von Fachkräften aus den alten Bundesländern angewiesen. Ihre Entscheidung für einen Arbeitgeberwechsel soll nicht dadurch erschwert werden, daß sie bei der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses im Beitrittsgebiet zusatzversorgungsmäßige Nachteile in Kauf nehmen müssen, die dadurch entstehen könnten, daß im Beitrittsgebiet bisher kein tarifvertraglicher Anspruch auf eine Zusatzversorgung besteht. Es entspricht daher dem Wunsch der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes, daß Pflichtversicherungen von Arbeitnehmern in der Zusatzversorgung auch nach einem Wechsel zu einem Arbeitgeber in den neuen Bundesländern fortgeführt werden können (vgl. auch Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft Nr. 22/1991 vom 25. März 1991). Es handelt sich der Sache nach um eine Regelung für einen vorübergehenden Zeitraum, bis in

der gesamten Bundesrepublik auch in zusatzversorgungsrechtlicher Hinsicht einheitliche Bedingungen hergestellt sind. Aus diesem Grund ist die Regelung nicht unmittelbar in die Satzung eingearbeitet worden.

Zu der Regelung ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung erfordert – ungeachtet einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer sowie dem neuen und alten Arbeitgeber – eine zusatzversorgungsrechtliche Vereinbarung, die durch den Antrag des bisherigen Arbeitgebers und seine Annahme durch die Zusatzversorgungskasse zustande kommt. Sie kann in der Weise erfolgen, daß der bisherige Arbeitgeber der Zusatzversorgungskasse den Wechsel sowie das maßgebliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt mitteilt und die Kasse den Arbeitgeberwechsel im Versicherungsverlauf kenntlich macht; die Fortführung der Versicherung sollte dem bisherigen Arbeitgeber gegenüber bestätigt werden. Da die Pflichtversicherung über den bisherigen Arbeitgeber fortgeführt wird, muß dieser auch alle satzungsrechtlichen Verpflichtungen aus dieser Versicherung übernehmen. Er ist gegenüber der Zusatzversorgungseinrichtung Schuldner der Umlage und muß die nach der Satzung erforderlichen Meldungen abgeben. Die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hängt von der jeweiligen Vereinbarung mit dem betreffenden Arbeitnehmer ab. Die Regelung kann entsprechend auch auf Organmitglieder im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung – insbesondere Sparkassenvorstände – angewandt werden.
2. Um den besonderen Wettbewerbsverhältnissen von Sparkassen in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen, kann die Pflichtversicherung eines einzelnen Arbeitnehmers bei der bisherigen Zusatzversorgungskasse unmittelbar von dem neuen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet aufrechterhalten werden, sofern der bisherige Arbeitgeber hierzu nicht bereit ist. Hat der Arbeitgeber mehrere Arbeitnehmer aus den alten Bundesländern eingestellt, die bei verschiedenen Zusatzversorgungskassen versichert sind, hat er die Möglichkeit, alle Pflichtversicherungen bei einer Zusatzversorgungskasse zu konzentrieren. Der neue Arbeitgeber erhält eine eigene – provisorische – Mitgliedsnummer und hat in bezug auf die angemeldeten Arbeitnehmer alle satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten. Diese aufgezeigte Möglichkeit ist zeitlich begrenzt, bis die Altersversorgung des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern und die Zuständigkeit für die kommunale und kirchliche Versorgung dort endgültig geklärt ist; vorübergehend verwal-

tete Versicherungen sind auf die dann zuständigen Einrichtungen überzuleiten.

Im Hinblick auf diese persönlich und zeitlich befristete Übergangslösung kann von einer planmäßigen Ausweitung über ein satzungsmäßig bestimmtes oder gesetzlich abgegrenztes Geschäftsgebiet hinaus nicht gesprochen werden. Einer formellen Satzungs- oder Gesetzesänderung bedarf es daher nicht.

3. In Abstimmung mit der VKA bestehen keine Bedenken, die unter 2. aufgezeigte Lösung in vergleichbaren Ausnahmefällen auch außerhalb des Sparkassenbereichs anzuwenden.

Dortmund, den 6. Dezember 1991

**Der Verwaltungsrat
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

(L.S.) Hildebrandt
 Vorsitzender

Lehmann
 Mitglied

Diekmann
 Mitglied

Der vorstehende Ergänzungsbeschluß zu §§ 15 ff. der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 11. Mai 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 3. April 1992

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Krause Vogel

Der vorstehende Ergänzungsbeschluß zu § 15 ff. der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967 in der Fassung der 21. Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

**Kultusministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Im Auftrag
Dr. Albrecht

22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 34438/92/B 15-09/4

Bielefeld, den 10. 7. 1992

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 30. 11. 1990 (KABL. 1991, S. 117), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 22. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 17. 6. 1992 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

22. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher

Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) beschlossen: Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates am 30. November 1990, wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 34 a Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 34 a Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

 - a) Satz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der nach seinem Arbeitsvertrag in diesem Arbeitsverhältnis nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SGB IV – geringfügig oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT-KF nebenberuflich beschäftigt wird oder nicht als

Studierender nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei ist und“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 „(2) Ein Arbeitnehmer, der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer befristet beschäftigt wird, unterliegt unter den Voraussetzungen von Absatz 1 vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung an der Versicherungspflicht.“
- c) Absatz 3 . . .
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt wird, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist. ²Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein. ³Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Saisonarbeitnehmer, der der Versicherungspflicht nach § 16 Abs. 2 unterliegt.“
- c) Absatz 3 Buchst. c) wird unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
4. In § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „34 a“ durch die Worte „34 b“ ersetzt.
6. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Für den Pflichtversicherten, der

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen ist, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5,

b) . . .
 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

- (2) ¹Bei Pflichtversicherten im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a ist für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a) ein Beschäftigungsquotient zu bilden. ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich

zu runden und wird höchstens mit 1,00 berücksichtigt. ³Der Beschäftigungsquotient ist für jeden Versicherungsabschnitt, in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 8), die Zahl 1,00,
 b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

(3) ¹Aus den Beschäftigungsquotienten ist ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden. ²Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,
 b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
 c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und
 d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird. ²Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) ¹Der sich nach § 32 Abs. 2 und 3 – ohne die Begrenzung auf 75 v. H. – ergebende Bruttoversorgungssatz und der sich nach § 32 Abs. 3 b – ohne die Begrenzung auf 89,95 v. H. – ergebende Nettoversorgungssatz sind entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ²Dabei ist der Bruttoversorgungssatz mit höchstens 75 v. H. und der Nettoversorgungssatz mit höchstens 89,95 v. H. zu berücksichtigen.

(6) . . .“

7. Es wird folgender § 34 b eingefügt:

„§ 34 b
Sonderregelung bei Beurlaubung und
Vorruhestand

- (1) Für den Pflichtversicherten, der
- a) nach dem 31. Dezember 1985 ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate – bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer – ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen ist (Beurlaubung),
 - b) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

- (2) ¹Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung und die Zeiten, die nach dem Tage liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand beendet hat, unberücksichtigt zu lassen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht für

- a) Zeiten einer Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist,
- b) Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 62 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind,
- c) Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a ist entsprechend § 34 a Abs. 2 und 3 ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden; dabei ist § 34 a Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der nach Buchstabe c zu berücksichtigenden Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist; für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 34 a Abs. 1) sind auch Beschäftigungsquotienten der entsprechenden Versicherungsabschnitte (§ 34 a Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) bei der Ermittlung des Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen. ²Für die Ermittlung der Gesamtversorgung ist § 34 a Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Zeiten einer Beurlaubung, für die der Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das im Mo-

natsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat.

(5) . . .“

8. In § 104 Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „§ 34 a“ die Worte „oder § 34 b“ eingefügt.

9. § 105 erhält folgende Fassung:

- a) Der Überschrift werden die Worte „, 34 b“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente unter Anwendung des § 34 a in der vor dem 1. April 1991 geltenden Fassung berechnet worden ist, sind § 34 a und § 34 b in der vom 1. April 1991 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. März 1991 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Ist bei einem Arbeitnehmer, für den die Pflicht zur Versicherung aufgrund der 22. Änderung der Satzung entsteht, durch einen nach dem Inkrafttreten, aber vor der Anmeldung zur Pflichtversicherung erlittenen Arbeitsunfall der Versicherungsfall eingetreten, ist der Arbeitnehmer gleichwohl anzumelden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Dortmund, den 6. Dezember 1991

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L.S.)
Hildebrandt
Vorsitzender
Lehmann
Mitglied
Diekmann
Mitglied

Die vorstehende 22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 11. Mai 1992

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 3. April 1992

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L.S.) Krause Vogel

Die vorstehende 22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966 / 4. 1. 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

**Kultusministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Im Auftrag
Dr. Albrecht

Änderung des Umlagesatzes der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: 37295/92/B 15-09

Bielefeld, den 22. 7. 1992

Die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen haben mit Zustimmung der Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen den Umlagesatz für den Deckungsabschnitt vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2002 gemäß § 71 Absatz 1 der Satzung auf 5,75 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für pflichtversicherten Arbeitnehmer neu festgesetzt.

Bis zum 31. Dezember 1992 gilt der bisherige Umlagesatz von 6,5 v. H. unverändert weiter.

Die in § 62 Absatz 4 festgesetzte zusätzliche Umlage für Entgelteile über der Vergütungsgruppe I BAT-KF in Höhe von 9 v. H. sowie die in § 34 b Absatz 4 genannte Sonderzahlung bei Langzeitbeurlaubung in Höhe von 7 v. H. ändern sich hierdurch nicht.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 42775/92/A 7-02

Bielefeld, den 24. 8. 1992

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Vom 2. Juli 1992

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst –

Die Berufsgruppe 2.30 erhält folgende Fassung:
„2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
1.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ¹	Vb
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb ²	IVb

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.
3.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechenden schwierigen Tätigkeiten ^{1,2,3}	IVb
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{1,4}	IVb
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa
6.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 3 heraushebt ^{1,5}	IVa
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III
8.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1,2,6}	III

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.-Gr.	
9.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1,2}	III	d) heilpädagogische Ausbildung, e) sozialpsychiatrische Ausbildung, f) sozialtherapeutische Ausbildung.
10.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt ^{1,7}	III	⁵ Eine Heraushebung aus der Fallgruppe 3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen a) als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, b) als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit entsprechender Tätigkeit mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IIa	⁶ Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind. ⁷ Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 6 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind."

Anmerkungen:

- ¹ a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juli 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

- ² Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe	Prozent	der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe
2	sechsjähriger Tätigkeit	6	IV b
3	vierjähriger Bewährung	7,5	IV b
8,9	vierjähriger Bewährung	7,5	III

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden; Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- ³ Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die
a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
e) Koordinierung von Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Verg.Gr. Vb.
- ⁴ Eine zusätzliche abgeschlossene Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:
a) Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater,
b) Ausbildung als Supervisor,
c) Fortbildung für Gemeinwesenarbeit,

§ 2**Übergangsvorschriften**

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. August 1992 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. September 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. August 1992 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. September 1992 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) Für die vor dem 1. September 1992 angestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Iserlohn, den 2. Juli 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Drees

Kollektenplan für das Jahr 1993

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 10. 8. 1992

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1993 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Auf die Kollekte Nr. 32 vom 27. 6. 1993 „Für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD“ weisen wir besonders hin. Die gesammelten Beträge verbleiben bei den Kirchenkreisen für den genannten Verwendungszweck.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar Neujahr	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2.	3. Januar 2. Sonntag n. d. Christfest	Für die Weltmission
3.	10. Januar 1. nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
4.	17. Januar 2. nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	24. Januar 3. nach Epiphantias	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche sowie offene erzieherische Hilfen und für die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen
6.	31. Januar Letzter nach Epiphantias	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
7.	7. Februar Septuagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	14. Februar Sexagesimä	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
9.	21. Februar Estomihi	Für Projekte mit Arbeitslosen
10.	28. Februar Invokavit	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
11.	7. März Reminiszere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.	14. März Okuli	Für seelsorgerliche Sonderdienste und die evangelische Straffälligenhilfe
13.	21. März Lätare	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
14.	28. März Judika	Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
15.	4. April Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	8. April Gründonnerstag	Für besondere Aufgaben der evangelischen Schulen und der kirchlichen Hochschule in Bethel

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
17.	9. April Karfreitag	Für Brot für die Welt
18.	11. April Ostersonntag	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
19.	12. April Ostermontag	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
20.	18. April Quasimodogeniti	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und Dienste für Frauen in besonderen Notlagen
21.	25. April Miserikordias Domini	Für den Dienst an Alkoholkranken
22.	2. Mai Jubilare	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen ¹⁾
23.	9. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
24.	16. Mai Rogate	Für die Weltmission
25.	20. Mai Himmelfahrt	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
26.	23. Mai Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27.	30. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28.	31. Mai Pfingstmontag	Für die Bahnhofsmission
29.	6. Juni Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	13. Juni 1. nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
31.	20. Juni 2. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union
32.	27. Juni 3. nach Trinitatis	Für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD ²⁾
33.	4. Juli 4. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	11. Juli 5. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union
35.	18. Juli 6. nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
36.	25. Juli 7. nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Familienpflege und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
37.	1. August 8. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38.	8. August 9. nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
39.	15. August 10. nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
40.	22. August 11. nach Trinitatis	Für die Kurheilfürsorge im Bereich der Westfälischen Diakonie und für die Binnenschiffermission
41.	29. August 12. nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
42.	5. September 13. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43.	12. September 14. nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie/Opfertag der Inneren Mission ³⁾
44.	19. September 15. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	26. September 16. nach Trinitatis	Für die Familienberatung und die evangelischen Familienbildungsstätten
46.	3. Oktober Erntedankfest	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
47.	10. Oktober 18. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
48.	17. Oktober 19. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
49.	24. Oktober 20. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ⁴⁾
51.	7. November Drittletzter des Kirchenj.	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
52.	14. November Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
53.	17. November Buß- und Bettag	Für die Männerarbeit in Westfalen
54.	21. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
55.	28. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
56.	5. Dezember 2. Advent	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
57.	12. Dezember 3. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, besonders der Aus- und Fortbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ^{*****})
58.	19. Dezember 4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck ^{*****})
59.	24. Dezember Heiligabend	Für Brot für die Welt
60.	25. Dezember Weihnachtsfest	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
61.	26. Dezember 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
62.	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen und für Projekte mit Arbeitslosen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Dieser Kollektenzweck ersetzt den Kollektenzweck „Für den Osthilfefonds“. Der Ertrag der Kollekte soll bei den Kirchenkreisen verbleiben, damit dort über Förderanträge entschieden werden kann.

***) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

****) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 7. November, einzusammeln.

*****) Die Kollektenzwecke vom 12. Dezember und 19. Dezember 1993 können ohne besonderen Antrag miteinander ausgetauscht werden.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.:

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

- | | | |
|---|---|---|
| 2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen | Evangelische Kirche v. Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
4800 Bielefeld 1 | Kto. 4301
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 3. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 34
4400 Münster | Kto. 3535
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 4. für die Weltmission | Vereinigte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
5600 Wuppertal | Kto. 563 701
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 5. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Cansteinstraße 1
4800 Bielefeld 14 | Kto. 975 001
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 01 |
| 6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Lange Stiege 27
4420 Coesfeld | Kto. 101 101
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 104 |
| 7. für die Frauenmission Malche e. V. | Portastraße 8
4953 Porta Westfalica | Kto. 41771-305
Postgiroamt Hannover
BLZ 250 100 30 |
| 8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK | Hermann-Löns-Straße 14
4902 Bad Salzufflen 1 | Kto. 840 801
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |

9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e. V. Düsseldorfer Landstraße 180 4100 Duisburg 28	Kto. 19 20-432 Postgiroamt Essen BLZ 360 100 43
10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney 1211 Genf 20, Schweiz	Kto. 4301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse

Aufbaukurse 1993

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 7. 1992
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 17. Dezember 1987 werden für das Jahr 1993 folgende Aufbaukurse angeboten:

1. 11. 1. – 30. 1. 1993

„Kirche und Diakonie – Komödie oder Tragödie?“

Inhalte:

Die Zuordnung von Kirche und Diakonie ist manchmal selbstverständlich, oft beeindruckend, manchmal aber auch von belastender Vielfalt. Bibelzitate und EKD-Grundordnung liefern schnell eine Begründung. Im Leben von Gemeinden und diakonischen Einrichtungen aber geht es oft holpriger zu.

Das Verhältnis von Kirche und Diakonie ist nicht leicht zu bestimmen. Deshalb soll in diesem Kursus nach den fröhlichen – oft übersehenen – aber auch den traurigen – häufig nur zu deutlich sichtbaren – Momenten dieser Verhältnisbestimmung gefragt werden. Dazu soll Begründungsfragen nachgegangen, Möglichkeiten des diakonischen Gemeindeaufbaus erörtert und Chancen von Leitungsfragen diskutiert werden. Die Spannung in diesem Kursus ergibt sich aus diesen Inhalten und aus dem Spielraum zwischen Komödie und Tragödie, wie er in den Erfahrungen und Optionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ausdruck kommt.

Methoden:

Bibelarbeit – Praxisreflektion – Lektüre – Gruppenarbeit – Rollenspiel

Zielsetzung:

In diesem Dreiwochenkursus soll eine praxisrelevante Erarbeitung der Fragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirche und Diakonie Gestalt gewinnen. Es geht um begründete Artikulationsfähigkeit in diesem Spannungsfeld. Ziel ist es, die eigene Praxis theologisch zu hinterfragen und von dorthin konkrete Möglichkeiten für eine kirchlich-diakonische Lebens- und Arbeitsweise zu benennen.

MitarbeiterInnen:

Marlis Kurfuß-Thiesbonenkamp
Gerrit Mageney
Paul-Gerhardt Voget

Veranstalter:

Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn

Anmeldeschluß:

15. November 1992

2. 19. 1. – 23. 1. 1993 1. Kursabschnitt (5 Tage)
10. 2. – 19. 2. 1993 2. Kursabschnitt (10 Tage)

„Erfahrungsbezogener Umgang mit biblischen Texten – Bibliodrama-Ansätze im Praxisfeld der Gemeindegarbeit“

Inhalte:

Im Bibliodrama geschieht der erfahrungsbezogene Umgang mit biblischen Texten. Ausgehend von den eigenen Erfahrungen der Teilnehmenden entsteht eine Begegnung zwischen biblischen Gestalten, der Wirkungsgeschichte der biblischen Texte und ihrem aktuellen Bezug zu unserem heutigen gesellschaftspolitischen und religiösen Kontext. Die wechselseitige Auslegung von Situation und Tradition führt zu einer lebendigen „Exegese im Lebenszusammenhang“ (G. Marcel Martin).

In einem ganzheitlichen Prozeß (durch Spiel, Körperarbeit, kreative Arbeitsformen und methodischen Ansätze aus der Gestaltarbeit) wird ein neues Textverständnis und ein erlebnisorientierter Zugang zu biblischen Texten ermöglicht.

Im ersten Kursabschnitt der beiden zusammengehörigen Kursteile ist das eigene Erleben und Reflektieren eines bibliodramatischen Prozesses im Vordergrund.

Im zweiten Kursabschnitt geht es um das Kennenlernen unterschiedlicher bibliodramatischer Ansätze, einer kritischen Methodenreflexion (und die Frage des Transfers in die eigene Berufspraxis).

In den Kursabschnitten wird ausgegangen von der Grundlage biblischer Texte – der Bereitschaft zu Selbsterfahrung und entdeckendem Lernen als einer neuen Dimension von Glauben und Seelsorge. Eine sozialgeschichtliche Bibelauslegung ist Bestandteil der Textvorbereitung.

Im zweiten Kursabschnitt wird die Präsentation eigener Stärken und Fähigkeiten im Umgang mit biblischen Texten im Vordergrund stehen. Das Kennenlernen unterschiedlicher Bibliodrama-Modelle (Bibeltheater, erfahrungsbezogene Verkündigung, Vitadrama, praktische kontextuelle Exegese im Lebenszu-

sammenhang) soll eine eigene kritische Methoden-Reflexion eröffnen.

Methoden:

Kreative Spiel- und Gestaltungsarbeit – Reflexion – Kurslektüre

Zielsetzung:

Die Teilnehmenden sollen ihre eigene religiöse Sozialisation und Prägung durch biblische Bilder erfahren, benennen und reflektieren. Sie sollen lernen, die biblischen Texte im Kontext ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte zu entdecken und eine kreative Offenheit im Umgang mit biblischen Texten zu entwickeln. Der Transfer einzelner bibliodramatischer Elemente bzw. bibliodramatischer Bausteine in die jeweiligen Praxisfelder der Teilnehmenden soll zu einer eigenen theologischen Standortbestimmung führen.

MitarbeiterInnen:

Ute Knie

Fritz Rohrer

N. N.

Veranstalter:

Burckhardthaus Gelnhausen

Anmeldeschluß:

1. November 1992

3. 1. 2. – 19. 2. 1993

„DEN ARMEN GERECHTIGKEIT Grundzüge der Befreiungs-Theologie“

Inhalte:

Aufgrund der Rückblicke im Jahre 1992 auf die „Entdeckung“, Eroberung und Christianisierung Amerikas vor 500 Jahren ist vielen Menschen deutlich geworden, in welchem Maße die christliche Kirche eine Kirche der politisch mächtigen und kulturell einflußreichen Europäer war und ist. Erstaunlich, daß gerade in Basisgemeinden Lateinamerikas der Glaube an den befreienden und gerechten Gott, der parteilich auf der Seite der Armen steht, zu einer hoffnungsvollen Bewegung geworden ist. Ist dies nicht für uns als Christen in einem der reichsten Länder dieser Erde eine Herausforderung, mit der wir uns auseinandersetzen müssen? „Den Armen Gerechtigkeit“ ist auch in seinen politischen und wirtschaftlichen Implikationen ein Lernziel, dem sich nicht nur christliche Initiativgruppen, sondern auch kirchliche Werke wie zum Beispiel BROT FÜR DIE WELT verpflichtet fühlen.

Wir wollen in diesem Kursus Texte von Befreiungstheologen besonders aus Lateinamerika (wie Leonardo Boff u. a.), aus der Pädagogik der Befreiung (z. B. Paolo Freire), Berichte, Bilder, Poesie und Musik aus Basisgemeinden studieren und diskutieren. Wir wollen uns über die versteckte und offene Armut in der Bundesrepublik informieren, die biblischen Hintergründe zur besonderen Rolle der Armen im Alten und Neuen Testament und an besonderen Punkten der Kirchengeschichte (z. B.

Franz von Assisi) erarbeiten und der Frage nachgehen, welche Anstöße daraus für unseren eigenen christlichen Glauben und für die praktische Arbeit in der Gemeinde und mit Jugendlichen erwachsen können.

Methoden:

Theologische Fragen werden anhand von Textstudium, Lektüre, Bibelarbeit und Diskussionen erarbeitet. Der lateinamerikanische Hintergrund wird durch Gespräche mit Christen aus diesen Ländern sowie Berichten, Liedern und Melodien vorgestellt. Ebenso werden musische und spirituelle Formen einbezogen.

Zielsetzung:

Ziel des Kurses ist es, sich mit der Forderung „den Armen Gerechtigkeit!“ auseinanderzusetzen, die Impulse befreiungstheologischen Denkens in ihrem historischen und sozialen Kontext zu verstehen und für die eigene Arbeit zu klären.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach

Paul Gerhard Schoenborn

Veranstalter:

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

14. Dezember 1992

4. 1. 2. – 19. 2. 1993

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“

Inhalte:

Ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine Jugendarbeit kaum vorstellbar. In Kirche und CVJM hat deshalb die Ehrenamtlichkeit einen besonderen Stellenwert. Doch es wird schwerer, in unserer Gesellschaft Ehrenamtliche zu gewinnen. Es wird zunehmend wichtiger, Ehrenamtliche zu fördern und zu begleiten, um sie nicht schon bald wieder zu verlieren.

Thematische Schwerpunkte:

- Biblische Aspekte zur Mitarbeiterschaft
- Ehrenamtlichkeit in Kirche und Gesellschaft
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, motivieren, einführen
- Erwachsene und Jugendliche in der Mitarbeit
- Formen der Mitarbeiterbegleitung: Anleitung, Schulung, Seelsorge
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit
- Der Mitarbeiterkreis: geistliche und pädagogische Herausforderung
- Hauptamtlich und ehrenamtlich

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit und Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübungen, Lektüre.

Zielsetzung:

Der Kursus will den hohen Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit ernst nehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Konzeption von Mitarbeitergewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kursinhalte überarbeiten. Dabei soll die eigene Rolle als Hauptamtliche/r gegenüber den Ehrenamtlichen mit bedacht werden.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Reinhard Heinz
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1992

5. 8. 3. – 26. 3. 1993

„Im Bilderrausch“

Inhalte:

Daß Jugendzeit Medienzeit ist, ist eine Binsenweisheit für diejenigen, die Jugendliche in ihrem Freizeitverhalten beobachten. Musik läuft, Fernsehen ist an, Kino ist angesagt. Herr Schwarzenegger auf der Hitliste, Videos sorgen für Unterhaltung, PC-Spiele lassen Kämpferisches erwarten.

Schlicht und ergreifend: Elektronische Medien überall. Aber das genügt noch nicht: Der Eindruck davon verschiebt sich, was Realität genannt werden darf. Ist der Film, dessen Illusion wahr ist, oder das Fernsehen, das objektive Realität abbildet?

Viele Jugendarbeiter/-innen verwechseln Arbeit mit Medien mit einem Kampf gegen diese oder versuchen diese zu ignorieren. Der Kursus „Im Bilderrausch“ will mit dem eigenen Bilderrausch im Kopf umzugehen lernen, sich auf die Medien zu konzentrieren, die mit Bildern zu tun haben: Mit Fotografie und Video.

Methoden:

Folgende Schritte sind dabei vorgesehen:

1. Sehen und Sehen lernen. Von der Fotografie zu bewegten Bildern
2. Bewegte und bewegende Bilder. Formale und inhaltliche Elemente der Filmanalyse anhand ausgewählter Beispiele.
3. Jugendzeit ist Medienzeit. Einführung in die gegenwärtige medienpädagogische Diskussion.
4. Selber machen heißt verstehen lernen. Entwürfe und Experimente für die Arbeit mit Fotografie und Video mit Jugendlichen. Arbeit im Bereich der Schwarzweiß-Fotografie und Erlernen der Videopraxis von der Kameraführung über Licht- und Tontechnik bis zum Schneiden.

In dem dreiwöchigen Kursus haben wir Zeit und Muße, sowohl die theoretischen Hintergründe kennenzulernen als auch selbst viel auszuprobieren und eigene Positionen auf die Beine zu stellen. Textarbeit in Kleingruppen und einzeln sollen kombiniert werden mit der Arbeit mit Videoanlagen und dem Fotoapparat bzw. Fotolabor. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich zu überlegen, ob sie sich in der praktischen Arbeit für den Bereich Fotografie oder den Bereich Video interessieren.

Zielsetzung:

Dieser Kursus will versuchen, das Wissen und die Kenntnisse zu vermitteln, die Voraussetzung dafür sind, mit Jugendlichen Medienarbeit zu machen.

MitarbeiterInnen:

Paul G. Gaffron
Michael Riecken
sowie Expertinnen und Experten des Otto-Grimme-Instituts in Marl,
des Gemeinschaftswerkes der Evangelischen Publizistik in Frankfurt und
vom Werkhof Hohenlimburg in Hagen

Ort:

Ev. Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“ in Hagen, Berchum

Anmeldeschluß:

15. Januar 1993

6. 19. 4. – 8. 5. 1993

„Gerechtigkeit und Ökologie in der Einen Welt – Projektarbeit mit Jugendlichen“

Inhalte:

Jugendliche in der ev. Jugendarbeit empfinden die Lebenswirklichkeit von Menschen in der Zweidrittelwelt häufig als ungerecht und empören sich über die täglich bekanntwerdenden Umweltschäden. Mangelnde Einflußmöglichkeiten und die Größe dieser Krisen bewirken, daß sie diese Empfindungen oft verdrängen. So entsteht der Eindruck, Jugendliche seien an diesen Themen nicht interessiert. MitarbeiterInnen resignieren deshalb häufig, weil Jugendliche scheinbar für ein politisches Engagement nicht zu motivieren sind.

In diesem Aufbaukursus werden ökologische und entwicklungspolitische Zusammenhänge verknüpft und dabei auch die Auswirkungen unserer Konsumgewohnheiten auf die Menschen in der Zweidrittelwelt untersucht. Es werden methodische Bausteine entwickelt, die an unseren Lebensgewohnheiten ansetzen und in einem überschaubaren Rahmen Jugendlichen überprüfbare Einflußnahme ermöglichen. Ein Schwerpunkt wird auf Projektarbeit gelegt.

Methoden:

Ganzheitliches Lernen über unterschiedliche Beispiele – Theorieerarbeitung anhand von Arbeitspapieren, Quellentexten usw. – Informationen über verschiedene Initiativen, die zu

konkreten Veränderungen beitragen (z. B. 3. Welt-Läden; Landkauf zur ökologisch verträglichen Produktion in der Zweidrittelwelt) – Materialerarbeitung über Lernmodelle (z. B. Gewürzkoffer, Kaffeeparcours) – entwicklungspolitische und ökologisch orientierte Spiele – audiovisuelle Medien.

Zielsetzung:

Den TeilnehmerInnen soll die Wechselwirkung zwischen Ökologie, Gerechtigkeit und unseren Konsumgewohnheiten unter politischen, ökonomischen und theologischen Gesichtspunkten bewußt werden.

Sie sollen ermuntert werden, diese Erkenntnisse Jugendlichen mit motivierenden Methoden näherzubringen.

MitarbeiterInnen:

Dieter Sonntag
N. N.

Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluß:

1. März 1993

7. 26. 4. – 14. 5. 1993

„Wenn Jugendliche scheitern . . . Seelsorgerliche Herausforderungen in der Jugendarbeit“

Inhalte:

- Welche spezifischen Probleme/Ängste haben Jugendliche in der gegenwärtigen Gesellschaft (Schlagworte: „Risikogesellschaft“, „Konsumgesellschaft“)?
- Unter welchen Umständen sind Jugendliche bereit und in der Lage, Lebenskrisen bewußt und aktiv anzugehen?
- Welche Chancen und Grenzen hat eine sinnvolle seelsorgerliche Begleitung angesichts der erkannten Realität?

Diese Fragestellungen ergeben sich aus der Beobachtung einer unter Jugendlichen zunehmend verbreiteten Haltung: Sie stellen extrem hohe Ansprüche an eine gelungene Lebensgestaltung – gleichzeitig nimmt die Fähigkeit ab, mit psychischen Belastungen, Widerständen und Enttäuschungen fertig zu werden (geringe Frustrationstoleranz).

Wir wollen in diesem Dreiwochenkurs unter anderem anhand von Praxisstudien und Gesprächsprotokollen die psychischen Befindlichkeiten Jugendlicher in ihren Bedingungs-zusammenhängen möglichst umfassend beschreiben und verstehen.

Die Ergebnisse sollen mit verschiedenen Ansätzen seelsorgerlicher Praxis in Beziehung gesetzt werden und deren Anwendbarkeit angesichts der besonderen Anforderungen kritisch reflektiert werden. Dabei wird auch die Person des/der jeweiligen Seelsorgers/Seelsorgerin eine wichtige Rolle spielen.

Methoden:

Kleingruppenarbeit – Besprechen von Gesprächsprotokollen – Rollenspiel – Lektüre – u. a.

Zielsetzung:

Wir wollen unsere Wahrnehmung für die psychische Situation Jugendlicher schärfen. Durch die Anwendung der verschiedenen Seelsorgermodelle soll die Fähigkeit zum Verstehen seelsorgerlicher Prozesse erweitert werden. Der Kurs soll Mut zu eigenverantwortlichem seelsorgerlichem Handeln machen.

MitarbeiterInnen:

Annette Güldner-Quabach
N. N.

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

15. März 1993

8. 3. 5. – 21. 5. 1993

„Unterscheiden lernen – Kriterien zur Orientierung und Bewertung des vielfältigen religiösen und gesellschaftlichen Angebotes heute“

Inhalte:

- Exegese von Bibeltexten zur altisraelitischen Auseinandersetzung um das 1. Gebot.
- Einblick in die Diskussion, die die EKD-Studie „Religionen, Religiosität, christlicher Glaube“ ausgelöst hat.
- Die Frage der Geisterunterscheidung im Alten und Neuen Testament.
- Mobilität und Anonymität als geistige Haltung: Das Problem der multireligiösen sowie multikulturellen Gesellschaft.
- Überblick (s. Studie) über religiöse Strömungen heute. Schwerpunkt: Fundamentalismus.
- „Dialog mit den Weltreligionen“: Anfrage und Herausforderung.
- Entwicklung eines „Kriterienkatalogs“ zur Beurteilung der vielfältigen religiösen Angebote heute.

Methoden:

Arbeit an Quellentexten/Bibeltexten, Referate mit Rund- oder Kleingruppengesprächen, Eigenlektüre mit Vertiefung in Kleingruppen, Rollenspiele.

Zielsetzung:

Angesichts des religiösen Aufbruchs, der vielfältigen Angebote und einer Entwicklung zu fundamentalistischen Anforderungen innerhalb und außerhalb des christlichen Glaubens sollen die Teilnehmer/innen ihre eigene Lebensgeschichte und theologische Position überprüfen lernen und befähigt werden, geistliche Kriterien zur Unterscheidung religiöser

Phänomene zu entwickeln und dialogisch zu vermitteln.

Das kann nicht ohne engagierte theologische Arbeit und intensive Beschäftigung mit religiösen Entwicklungen unserer Zeit geschehen.

MitarbeiterInnen:

Barbara Kretschmann

Hartwig Lücke

Dozent/-innen des Seminars für evangelischen Gemeindedienst

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß:

15. März 1993

Hinweis:

Der 20. 5. 1993 (Himmelfahrt) ist ein Kurstag.

9. 20. 9. – 24. 9. 1993 1. Kurabschnitt
18. 10. – 29. 10. 1993 2. Kursabschnitt
„Choräle – Gospel – Discosound“
Ein Kurs – auch für Unmusikalische – zur Rolle von Musik in Jugendkultur, Jugendarbeit und Kirche
Inhalte:
Musik spielt im Leben von Jugendlichen eine große, wenn nicht sogar die zentrale Rolle. Auch der sonntägliche Gottesdienst sowie andere kirchliche Aktivitäten sind ohne Musik kaum vorstellbar. Doch zwischen beidem, der „weltlichen“ und der „sakralen“ Musik, liegen heutzutage Welten. Es gibt nicht wenige, die von der Jugendarbeit erwarten, daß sie zwischen diesen beiden Welten Brücken schlägt. Ist das möglich und realisierbar? Wenn ja, wie?
Um diese Frage zu beantworten, sollen zunächst die verschiedenen Formen von Musik in den Blick genommen werden, die uns im Alltag begegnen, also Rock, Folk, Jazz, gesellschaftskritische Lieder, „funktionelle Musik“ und andere. Wir wollen ihre unterschiedlichen Stilformen kennenlernen und ihre psychologischen und sozialen Funktionen – besonders im Hinblick auf Jugendliche – analysieren.
Ebenso werden wir einen Blick in die Kirchenmusik in ihren unterschiedlichen Ausdrucksformen werfen – von Chorälen über Kantaten und Gospelsongs schwarzer Gemeinden bis zu neuen geistlichen Liedern. Das Verhältnis von Text und Melodie, die Rolle von Gesang und Instrumenten sowie die kritische Frage, wie heute geistliche Musik eine überzeugende Gestalt finden kann, werden uns beschäftigen.
Natürlich werden praktische Übungen mit Stimme, Geräuschen und Instrumenten den gesamten Kursus begleiten, um einerseits für sich selbst Musik als elementare Ausdrucksform des Menschen in ihren vielfältigen Möglichkeiten zu entdecken und um dann andererseits Formen des Musizierens und Musikmachens in der Jugendarbeit als Möglichkeit zu kreativem Lernen, also wichtiges Medium der christlichen Botschaft, als Form von Zusammenspiel und als Brücke zwischen verschiede-

nen Kulturen erproben und einsetzen zu können.

Methoden:

Kreative Formen musikalischer Arbeit

– Referate, Diskussionen und Lektüre

– Analysen von Musikstücken und Gespräche mit Musikern und Fachleuten.

MitarbeiterInnen:

Dr. Martin Affolderbach

Ulrike von Weiß

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

14. Juni 1993

10. 1. – 19. 11. 1993

„Arbeit mit Kindern und jungen Familien“

Inhalte:

Die Freizeit von Kindern ist weithin verplant. Und doch lassen sie sich häufig von Angeboten der Kirchengemeinden ansprechen. Was die Kinder interessiert und fesselt, weckt bald auch das Interesse der Eltern. So arbeiten viele Gemeinden an einem integrierten Konzept für Kinder- und Familienarbeit und stellen dafür Hauptamtliche ein. Sie wollen offene, einladende, missionarische Gemeinde mit der kommenden Generation leben – wie ist das zu verwirklichen?

In diese Richtung will der Fortbildungskursus weiterfragen und arbeiten.

Thematische Schwerpunkte

- Biblische Aspekte zu Kindheit und Familie
- Gemeindeaufbau durch Kinder- und Familienarbeit
- Zur Situation junger Familien und Alleinerziehender in unserer Gesellschaft
- Angebote für Kinder / Angebote für junge Familien: Formen, Konzeption, Methoden
- Kindergottesdienst und Familiengottesdienst heute – und morgen?
- Zum Umgang mit der Bibel in der Kinder- und Familienarbeit
- Wie Kinder glauben lernen – wie Erwachsene glauben lernen
- Familie und Fernsehkonsum
- Anregungen für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien aus der Sicht der Familientherapie

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit;

Projektarbeit, Planspiel, Gesprächsübung, Lektüre

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Arbeit kritisch reflektieren, neue Ansätze konzeptioneller und methodischer Art erarbeiten und so in die Lage ver-

setzt werden, auf die vielfältigen Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern und Familien theologisch und pädagogisch verantwortet einzugehen. Dabei soll die eigene familiäre Erfahrung der Hauptamtlichen mit bedacht werden.

MitarbeiterInnen:

Angelika Böhm (Nürnberg)

Reinhard Heinz

Jürgen Koerver (Hilden)

Ulrich Seng

sowie weitere FachreferentInnen

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

15. September 1993

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

Mitarbeiter/-innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/-in absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt 2x 1,5 Stunden).

Sollten angemeldete Mitarbeiter/-innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer/-in einen Pauschalbetrag von 240,- DM pro Aufbau-

kursus zu zahlen. Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld BLZ 480 501 61, mit dem Vermerk: Aufbaukursus Nr. . . ./1993.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung: ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt
Az.: C 18-15/2

Bielefeld, den 23. 7. 1992

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 20. 11. 1984 (KABl. S. 107) Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1) finden statt:

Mittwoch, 3. Februar 1993 und

Mittwoch, 1. September 1993

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Herne der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Herne vom 2. Juli 1988 (KABl. 1989, S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Herne der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Baukau
 Evangelische Kirchengemeinde Bladenhorst
 Evangelische Kirchengemeinde Börnig
 Evangelische Kirchengemeinde Castrop
 Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herne
 Evangelische Kirchengemeinde Crange
 Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne
 Evangelische Kirchengemeinde Eickel
 Evangelische Kirchengemeinde Habinghorst
 Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg
 Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen
 Evangelische Kirchengemeinde Ickern
 Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Herne
 Evangelische Luther-Kirchengemeinde Herne
 Evangelische Kirchengemeinde Rauxel
 Evangelische Kirchengemeinde Röhlinghausen
 Evangelische Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde
 Evangelische Kirchengemeinde Sodingen
 Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Mitte
 Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord
 Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Süd
 Evangelische Kirchengemeinde Wanne-West
 Evangelische Zions-Kirchengemeinde Herne

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Herne vom 13. Juli 1991

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 24. Juli 1992

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Kaldewey

Az.: 25503/II/Herne I

Anschriftenänderung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 8. 1992
 Az.: D 31-01

Der Umweltbeauftragte der EKvW ist umgezogen und unter folgender Adresse zu erreichen:

Umweltbeauftragter der EKvW
 Reitzensteinstr. 9
 4350 Recklinghausen
 Tel.: 0 23 61 / 2 06-2 21

Allgemeiner Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (Berichtigung)

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 19. 11. 1991 muß es auf Seite 248 in der Anmerkung 2 der Berufsgruppe 2.33 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF statt „Altenpflegerin oder Familienpflegerin“ richtig heißen: „**Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin**“.

Änderung des Dienstrechts der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (Berichtigung)

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 vom 13. 8. 1992 sind auf Seiten 158 / 159 die Ziffern 4 und 5 (betr. Änderung der §§ 12 und 25) zu streichen.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 1993

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 9. 1992
 Az.: A 7.25

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

1. Auszubildende des Jahrganges 1990/1993
 Termine:

1.–5. März 1993

8. März – 12. März 1993

AL 6 Freizeitheim Hagen-Holthausen

26.–30. April 1993

AL 7 Freizeitheim Hagen-Holthausen

Schriftliche Prüfung: 17. und 18. Mai 1993
 (Hagen-Holthausen)

Mündliche Prüfung: 5. und 6. Juli 1993
 (Hagen-Holthausen)

2. Auszubildende des Jahrganges 1991/1994
 Termine:

23. November 1992 – 27. März 1993

Mittelstufe, Berufsschule Soest

3.– 7. Mai 1993

10.–14. Mai 1993

AL 3 Freizeitheim Hagen-Holthausen

21.–25. Juni 1993

AL 4 Freizeitheim Hagen-Holthausen

6.–10. Dezember 1993

AL 5 Freizeitheim Hagen-Holthausen

3. Auszubildende des Jahrganges 1992/1995
 Termine:

19. April – 7. Juli 1993

Unterstufe, Berufsschule Soest

13.–17. September 1993

20.–24. September 1993

AL 2 Haus Nazareth und ROKD Bethel

4. Auszubildende des Jahrganges 1993/1996
 Termine:

13.–17. September 1993

20.–24. September 1993

AL 1 Kur- und Erholungsheim Bad Salzufflen

II. Grundkurse

1. Grundkursus 10.93

Termine:

4.– 8. Januar 1993

25.–29. Januar 1993

15.–19. Februar 1993

15.–19. März 1993
 19.–23. April 1993
 10.–14. Mai 1993
 14.–18. Juni 1993
 5.– 9. Juli 1993

Meldefrist: 5. November 1992
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld 13

1.2 Grundkursus 11.93

Termine:
 19.–23. April 1993
 24.–28. Mai 1993
 21.–25. Juni 1993
 23.–27. August 1993
 20.–24. September 1993
 25.–29. Oktober 1993
 22.–26. November 1993
 13.–17. Dezember 1993

Meldefrist: 11. Februar 1993
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

1.3 Grundkursus 12.93

Termine:
 6.–10. Dezember 1993
 10.–14. Januar 1994
 31. Januar – 4. Februar 1994
 21.–25. Februar 1994
 14.–18. März 1994
 11.–15. April 1994
 16.–20. Mai 1994
 6.–10. Juni 1994

Meldefrist: 30. September 1993
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

III. Fachkurse

1. Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 5.93

Termine:
 25.–29. Januar 1993
 1.– 5. März 1993 (Oerlinghausen)
 22.–26. März 1993
 26.–30. April 1993

Meldefrist: 5. November 1992
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Stille Kammer, Senne

2. Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 6.93

Termine:
 23.–27. August 1993
 6.–10. September 1993
 18.–22. Oktober 1993
 29. November – 3. Dezember 1993

Meldefrist: 24. Juni 1993
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld

3. Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 6.93

Termine:
 24.–28. Mai 1993
 21.–25. Juni 1993
 30. August – 3. September 1993
 27. September – 1. Oktober 1993

Meldefrist: 25. März 1993
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld 13

4. Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“ 5.93

Termine:
 6.–10. September 1993
 4.– 8. Oktober 1993
 29. November – 3. Dezember 1993
 17.–21. Januar 1994

Meldefrist: 13. Juli 1993
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

5. Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ 5.93

Termine:
 6.–10. September 1993
 4.– 8. Oktober 1993
 29. November – 3. Dezember 1993
 17.–21. Januar 1994

Meldefrist: 13. Juli 1993
 Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

IV. Verwaltungslehrgang II

1. Verwaltungslehrgang II/A 1991/1993

Termine:
 11.–15. Januar 1993
 8.–12. Februar 1993
 8.–12. März 1993
 19.–23. April 1993
 3.– 7. Mai 1993

Schriftliche Prüfung: 24.–28. Mai 1993
 Mündliche Prüfung: 1. + 2. Juli 1993

Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag
 Tagungsstätte: Stille Kammer, Senne

2. Verwaltungslehrgang II/B 1992/1994

Termine:
 11.–15. Januar 1993
 8.–12. Februar 1993
 8.–12. März 1993
 19.–23. April 1993
 24.–28. Mai 1993
 14.–18. Juni 1993
 5.– 9. Juli 1993
 23.–27. August 1993
 8.–19. September 1993
 (Exkursion)

27. September – 1. Oktober 1993
 22.–26. November 1993
 6.–10. Dezember 1993 (EDV-Woche) ROKD/
 Brüderhaus Nazareth

13.–17. Dezember 1993 (EDV-Woche) ROKD/
Brüderhaus Nazareth

Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

3. Verwaltungslehrgang II/A 1993/1995
Termine:

23.–27. August 1993

13.–17. September 1993

18.–22. Oktober 1993

22.–26. November 1993

13.–17. Dezember 1993

Meldefrist: 8. Juni 1993

Teilnahmegebühr: 16,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

V: Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II beinhaltet gleichzeitig die **Ausschreibung**. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb die jeweiligen **Meldefristen** zu beachten und einzuhalten.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 5 vom 24. Juni 1988, S. 73 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Kurse werden ab einer Teilnehmerzahl von 15 Personen durchgeführt.

Der Anmeldung bitten wir jeweils folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht bereits vorliegen:

- a) einen tabellarischen Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und des beruflichen Werdeganges
- b) Lichtbild
- c) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen
- d) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters (falls nicht vorhanden, sind Vordrucke beim Landeskirchenamt erhältlich)
- e) eine pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich)

Die vollständigen Unterlagen müssen unbedingt vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Poststempel entscheidet) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr und wird für jeden Veranstaltungstag erhoben. Sie beträgt z. Z. 16,00 DM. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 9. 1992
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

4. Kreispfarrstelle Minden (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Baucks am 14. Juni 1992 in Wulfen;

Pastorin im Hilfsdienst Grit de Boer am 18. Juli 1992 in Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Michael Czylwik am 5. Juli 1992 in Bergkirchen;

Pastorin im Hilfsdienst Katrin Franke-Krüger am 12. Juli 1992 in Minden;

Pastor im Hilfsdienst Paul Hering am 17. Juli 1992 in Wattenscheid-Günnigfeld;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Kötter am 21. Juni 1992 in Herford;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Leising am 5. Juli 1992 in Wanne-West;

Pastorin im Hilfsdienst Verena Mann am 21. Juni 1992 in Linz/Österreich;

Pastor im Hilfsdienst Tönnies Meyerhoff-Röser am 5. Juli 1992 in Bochum-Laer;

Pastor im Hilfsdienst Martin Pogorzelski am 12. Juli 1992 in Castrop-Rauxel;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Rechenberg am 7. Juni 1992 in Hagen-Ende;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Jürgen Roch am 12. Juli 1992 in Rheda;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Rudloff-Klotz am 12. Juli 1992 in Kirchlinde;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Heinrich Schäfer am 5. Juli 1992 in Marl;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Peter Wagner am 28. Juni 1992 in Herten;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Weiß am 12. Juli 1992 in Eisern;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Wuttke am 12. Juli 1992 in Marl-Lenkerbeck.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Günther Richard Auner, Valbert, zum 1. September 1992;

Pastor im Hilfsdienst Hans Dietmar Daubner, Menden, zum 1. September 1992;

Pastor Wolfgang Möller, Horstmar, zum 15. Juli 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Ilse Sinn, Soest, zum 11. August 1992;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Martin Trinnes, Olpe, zum 1. September 1992.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Willy Bartkowski zum Pfarrer der Evang. Christus-Kirchengemeinde Ahaus (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Berk zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor Heinz Büchler zum Pfarrer der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor Meinhard Dembski zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Henrichenburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Adalbert Detering zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hunnebrock-Hüffen-Werfen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Thomas Eßrich, Gütersloh, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (2. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Ralph Haitz zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde St. Victor Herringen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor Dieter Hofmann zum Pfarrer der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Meinfried Jetzschke, Kirchenkreis Lüdenscheid (4. Kreispfarrstelle), zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (4. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Gerd Kerl, Dienst an den Schulen, Dortmund, zum Pfarrer der Arbeitsstelle Gottesdienst der Ev. Kirche von Westfalen, Dortmund (1. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Bernd Linke zum Pfarrer der Evang.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastorin Anni Malms zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Melchert zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor Wolfgang Möller zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor Ernst Müller zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (8. Kreispfarrstelle);

Pastor Walter Perrey zum Pfarrer der Evang.-Luth. St.-Stephan-Kirchengemeinde Vlotho (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastorin Ruth Salinga zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Erndtebrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerinnen Elisabeth Schäffer, Evang. Kirchengemeinde Sodingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zur Pfarrerin der 1. landeskirchlichen Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Weltmission (Region östliches Westfalen);

Pastor Karl-Ernst Setzer zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (5. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Peter Szabo-Müller zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberfischbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Jurczyk, Münster, infolge Berufung in den Dienst des Diakonissenmutterhauses Münster zum 15. September 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Lefebber, Bad Oeynhaus, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel zum 1. September 1992;

Pastorin im Hilfsdienst Ilse Sinn, Soest, gemäß § 13 HDG i. V. m. § 61 a Absatz 1 PfdG.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Eckehard Biermann, Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Deutschen Evang.-Luth. Gemeinde in Finnland in Helsinki zum 1. September 1992.

Im Wartestand gemäß § 21 Absatz 2 PfdG verbleiben:

Pfarrer Hermann Adam, von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, infolge Berufung in den Dienst der Evang. Stiftung Eben-Ezer, Lemgo;

Pfarrer Horst Klein, Evang. Stiftung Eben-Ezer in Lemgo, infolge Berufung in den Dienst des Diakonischen Werkes – Innere Mission – im Kirchenkreis Siegen e. V., Siegen.

Entlassen ist:

Pfarrer Dr. theol. Ulrich Körtner, Evang. Akademie Iserlohn (2. landeskirchliche Pfarrstelle), infolge Berufung zum Ordentlichen Universitätsprofessor für reformierte Theologie an der Evang.-theologischen Fakultät der Universität Wien.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Paul Gerhard Bastert, Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. September 1992;

Pfarrer Wolfgang Gerlach, Evang. Christus-Kirchengemeinde Ahaus (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. September 1992;

Pfarrer Fritz-Günther Godejohann, Kirchenkreis Gütersloh (2. Kreispfarrstelle), zum 1. September 1992;

Pfarrer i. W. Michael Lütge, früher Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna, zum 1. September 1992;

Pfarrer Gert Otto, Evang. Kirchengemeinde Zurstraße (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 1992.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Siegfried Bechtold, zuletzt Pfarrer in Herford-Marien-Stiftberg, Kirchenkreis Herford, am 10. Juli 1992 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Hausdorf, zuletzt Pfarrer in Herford-Münster, Kirchenkreis Herford, am 20. Juli 1992 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Künkler, zuletzt Pfarrer in Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 5. August 1992 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Spieker, zuletzt Pfarrer in Hilstrup, Kirchenkreis Münster, am 19. Juli 1992 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:****Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

2. Pfarrstelle der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Senden, Kirchenkreis Münster (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sinsen, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. St.-Stephan-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho.

b) die 2. landeskirchliche Pfarrstelle der Evang. Akademie Iserlohn als Stelle eines Studienleiters/einer Studienleiterin. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5.**Ferner ist zu besetzen:**

Die Stelle eines Theologischen Mitgliedes des Vorstandes des **Evang. Johanneswerkes e. V.**, Bielefeld.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Oberkirchenrat Dr. Martin Stiewe, Evangelisches Johanneswerk e. V., Schildescher Str. 101, 4800 Bielefeld 1.

Berufung zur Kreiskirchenmusikwartin:

Frau Kirchenmusikerin Liv Lüdeking ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises Soest berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Hermann Röbbelen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herne berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Carsten Chojnacki, Robertstraße 52, 4600 Dortmund 1;

Antje Drechsler, Rittershausstraße 53, 4600 Dortmund 1;

Eva Gronemann, Piepenstockstraße 32, 4600 Dortmund 1;

Barbara Jansen, Ortsieker Weg 52, 4900 Herford;

Tabea Kaempf, Joseph-Haydn-Straße 43, 4370 Marl;

Barbara Kornmaul, Hermelinweg 7, 4800 Bielefeld 1;

Birgitt Kordak, geb. Janowski, Gemeindeweg 9, 4800 Bielefeld 16;

Christian Parsiegel, Erlbrüggestraße 39, 4370 Marl;

Andrea Schwager, Emil-Bennemann-Straße 1, 4750 Unna;

Susanne Schwerk, geb. Niemann, Steinstraße 1 a, 4900 Herford.

Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Bettina Czech, Ulmenstraße 8, 4714 Selm;

Oliver Fiedler, Am Beilstück 6, 4600 Dortmund 50;

Gudrun Fliegner, Weberstraße 52, 4759 Unna;

Jochen Guckes, Steinkühlerweg 78, 4600 Dortmund 30;

Fridolin Herbst, Von-Stauffenberg-Straße 2, 5758 Fröndenberg;

Sarah Jung, Grenzweg 65, 4600 Dortmund 30;

Daniel Konrad, Strüningweg 25, 4600 Dortmund 41;

Susanne Lier, geb. Tetzlaff, Quarzweg 12, 4600 Dortmund 30;

Frauke Marquardt, Eschenweg 10, 4709 Bergkamen;

Rainer Maschke, Hansastraße 2 a, 4709 Bergkamen;

Hannes Meyer-Wieck, Weg zum Poethen 17, 5804 Herdecke;

Henning Perl, Markstraße 137, 4630 Bochum;

Dörthe Philipps, Am Hedreich 11, 4600 Dortmund 50;

Andreas Radtke, Kupferstraße 93, 4670 Lünen;

Gabriele Schwellnus, Grotenkamp 21, 4600 Dortmund 50;

Andrea Stracke, Laubergasse 1, 4320 Hattingen;

Daniel Tschentscher, Rahmer Straße 378, 4600 Dortmund 70;
 Damavis Unverzagt, Schlesische Straße 7, 5910 Kreuztal 4.

Ernannt ist:

Herr Dr. Frank-Peter Dirschauer, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 16. 7. 1992 an.

Überführt ist:

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst (z.A.i.K.) Jörg Dittmer, Ev. Landesschule zur Pforte, in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Bayern mit Wirkung vom 1. September 1992 an.

Den Fachkurs „Bau- und Liegenschaften“ 3.91 in Bad Salzuflen haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 10. Januar 1992 folgende Teilnehmer/innen bestanden:

Ahe von der, Gudrun – LKA Bielefeld
 Boer, Karin – LKA Bielefeld
 Boldt, Christine – KZVK Dortmund
 Brockhaus, Monika – KK Gütersloh
 Coers, Dieter – KK Hamm
 Erxleben, Michael – KK Herford
 Fritz, Renate – KK Gevelsberg
 Günzel, Ursula – Lippisches Landeskirchenamt
 Leue, Petra – Ev. KG Rheda/Westfalen
 Mohrbacher, Katja – Gesamtverband Gelsenkirchen
 Moritz, Cordula – Gesamtverband Bochum
 Otterbach, Ulrike – KK Siegen
 Stump, Petra – Gesamtverband Hagen
 Wittenborn, Volker – Gesamtverband Bielefeld

Die Ausbildung zum Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen (APRO VFAFK) vom 8. Juli 1982 haben im Jahr 1992 folgende Auszubildende bestanden:

Albers, Christian – KK Recklinghausen
 Baberg, Karola – KK Lüdenscheid
 Berdermann, Sandra – VKK Dortmund
 Breitzkreuz, Andrea – KK Unna
 Brinkmann, Olaf – KK Bad Oeynhausen
 Budde, Nicole – KK Herford
 Clausmeyer, Marc – Gesamtverband Bochum
 Clemens, Rüdiger – KK Hamm
 Delboi, Cordula – KK Hamm
 Dietrich, Matthias – Gesamtverband Gelsenkirchen
 Fuhrmanski, Birgit – KK Gladbeck-Bottrop
 Kessler, Birgit – KK Hattingen-Witten
 Klähren, Sandra – VKK Dortmund
 Leonhard, Andre – KK Tecklenburg
 Lück, Sylvia – KK Paderborn
 Pfannkuche, Michael – KK Hamm

Rosenthal, Hella – KK Hattingen-Witten
 Tewes, Silke – Gesamtverband Gelsenkirchen
 Textor, Markus – Haus Villigst
 Volmer, Anja – Haus Villigst
 Weber, Christiane – KK Hattingen-Witten
 Wild, Sandra – KZVK Dortmund
 Winter, Cornelia – Gesamtverband Bielefeld

Den Fachkurs „Finanzwirtschaft“ 5.92 in Bad Salzuflen haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 26. Juni 1992 folgende Teilnehmer/innen bestanden:

Arend, Angelika – KK Hattingen-Witten
 Blarr, Gabriele – KK Recklinghausen
 Brockhaus, Monika – KK Gütersloh
 Broda, Susanne – KK Iserlohn
 Bröske, Holger – Gesamtverband Bochum
 Fechner, Heike – VKK Dortmund
 Franke, Heinz-Gerhard – Kirchengemeinde Bad Meinberg
 Freyer, Claudia – VKK Dortmund
 Göhner, Cornelia – Kirchengemeinde Lemgo
 Hofmann, Dorothee – KK Iserlohn
 Klusmeier, Martina – KK Bad Oeynhausen
 Kreusel, Brigitte – VKK Dortmund
 Kreusel, Hans-Joachim – VKK Dortmund
 Ludwig, Gudrun – VKK Dortmund
 Müller, Andrea – KK Recklinghausen
 Ohlrich, Camilla – KK Gladbeck-Bottrop
 Refäuter, Jochen – KK Soest

Stellenangebot:

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Leiterin/Leiter der Haushalts- und Kassenabteilung.

Die Aufgaben dieser Stelle umfassen:

- Die Aufstellung der Haushaltspläne des Kirchenkreises, des Gesamtverbandes und der angeschlossenen Kirchengemeinden
 - die Aufsicht über die Rechnungslegung für alle verwalteten Kassen
 - die Vermögensverwaltung der beteiligten Körperschaften
 - die Aufsicht über die Abwicklung der Haushaltspläne und über die Kassenführung
 - die Leitung der Haushalts- und Kassenabteilung.
- Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der
- die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt hat; Bewerber mit gleichwertiger Ausbildung (kommunal/staatlich) können gleichgestellt werden;
 - möglichst umfangreiche Erfahrungen für das Sachgebiet mitbringt
 - der Evang. Kirche angehört.

Die zu besetzende Stelle ist nach BAT-KF IV a bewertet. Eine Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis ist nicht ausgeschlossen.

Wir bitten, Ihre Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen an den Gesamtverband der Evang. Kirchengemeinden in 5800 Hagen 1, Grünstraße 16/Postfach 844 (Telefon: 0 23 31-90 82-0) zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Segen (I)

Claus Westermann: „**Der Segen in der Bibel und im Handeln der Kirche**“ (Kaiser-Taschenbücher, Bd. 122), Chr. Kaiser Verlag, München, 1992, 119 S., kt., 12,80 DM.

Ein Dank an den Verlag, daß er diesen kleinen „Klassiker“, der zum ersten Mal 1968 erschienen ist, wieder aufgelegt hat. Der Vf. hat ein aktuelles Nachwort geschrieben. „Man wird es wieder beachten müssen, daß in der Bibel das erste, was nach der Schöpfung vom Schöpfer gesagt wird, ist, daß er seine Geschöpfe segnet; in diesem Segen des Schöpfers ist der Mensch mit der übrigen Kreatur zusammengeschlossen“ (S. 119). Westermann erinnert an die „unerwartete neue Bedeutung des Segens“.

In einem ersten Teil differenziert der Vf. „Retten und Segnen“, die Zeichen des kommenden und des gegenwärtigen Gottes. Der zweite Teil ist der Hauptteil: „Der Segen in der Bibel.“ Dann der dritte Teil: „Der Segen im Gottesdienst und im Handeln der Kirche.“ Am Schluß finden wir ein Bibelstellenregister.

Das Buch ist immer noch Grundlagenliteratur. Ich möchte es besonders der jüngeren theologischen Generation empfehlen – zur vollständigen Lektüre und zum Nachschlagen.

K.-F. W.

Segen (II)

Erich Heck: „**Segen des dreieinigen Gottes**.“ – Heilige Schrift – Liturgie – Frömmigkeitsgeschichte, Verlag Kath. Bibelwerk, Stuttgart, 1990, 160 S., geb. 24,80 DM.

Eine solide katholische Einführung in die exegetischen, historischen, systematischen und praktisch-theologischen Fragen des Segens. Natürlich spielen katholische Traditionen und Praxis eine große Rolle. In den Anmerkungen wird viel weiterführende Literatur genannt. Das Buch enthält schöne Bilddokumente aus dem Mittelalter.

K.-F. W.

Segen (III)

Jörg Zink: „**Ich kann vertrauen**.“ Gedanken zum Segen. Mit Bildern von Max Hunziker, Verlag am Eschbach, Eschbach, 1992, 56 S., geb., 16,80 DM.

Jörg Zink feiert am 22. November 1992 seinen 70. Geburtstag. Als „Freundesgabe“ erscheint dieses Buch.

„Nehmen wir an: Ein Acker ist trocken. Es liegt Saat in ihm. Aber es ist trocken. So wächst nichts.

Nun setzt Regen ein, die Saat geht auf und wächst. Der Regen segnet, daß heißt: er hilft, daß etwas aufgeht, daß etwas wächst, daß etwas gedeiht. Wenn Gott seinen Segen über uns ausspricht, dann wächst etwas in uns, es gedeiht etwas, es reift Frucht. Es wächst aus Arbeit und Leid, aus Fröhlichkeit und Stille die Frucht auf dieses Leben und für die Ewigkeit“ (S. 7). Zink schreibt meditativ. Zur Besinnung.

Das Buch ist besonders schön ausgestattet. Es eignet sich m. E. gut als Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde.

K.-F. W.

Segen (IV)

Herbert Jung: „**Gottes sanfte Hände über dir**.“ Segensgebete für Gemeinde und Familie, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1992, 96 S., Pb., 17,80 DM.

Josef Griesbeck unter Mitarbeit von Rita-Anna Gastinger und Oswin Rutz: „**Viel Glück und viel Segen**.“ Glückwünsche und Segensgesten, Kösel-Verlag, München, 1992, 192 S., Pb., 34,- DM.

Zwei Bücher aus katholischer Praxis.

Herbert Jung ist Gemeindepfarrer. Er schreibt gute Texte, die man z. T. im Gottesdienst, bei Gemeindefreizeiten u. ä. verwenden kann. Der Segen zur Firmung (S. 49) kann m. E. bei der Konfirmation gebraucht werden. Trefflich formuliert ist der Segen zum Ehejubiläum (S. 52 f.). Man findet im ganzen viele Anregungen.

Das zweite Buch ist ein „Laien-Rituale für heute“. Nach grundsätzlichen Überlegungen finden wir Texte zum Tag, zum Jahr (mit starker Berücksichtigung katholischer Feiertage), zum Familienleben, zu gesunden und kranken Tagen. Alle katholischen Bräuche sind berücksichtigt (z. B. Weihwasser). In evangelischer Praxis wird man einiges übernehmen und modifizieren können. Das Buch gibt z. T. ökumenische Anregungen.

K.-F. W.

Verwaiste Eltern

Wolfgang Hinker/Volker Metelmann: „**Ein Kinderlachen ist verstummt**.“ Eltern trauern, Quell Verlag, Stuttgart, 1992, 95 S., kt., 14,80 DM.

Die beiden Autoren arbeiten an der Ev. Akademie Bad Boll, wo Seminare für trauernde Eltern stattfinden. „Das Buch ist Niederschlag vieler Erfahrungen von Trauerarbeit, an der uns viele Betroffene haben teilnehmen lassen“ (S. 6). Ein Buch über Sprachlosigkeit, Schuld und Schuldgefühle, die trauernde Seele und den trauernden Körper, über Erfahrungen der Befreiung, über Tränen . . .

Das Buch bietet – sparsam – einige treffende Bibeltex-te und am Schluß ein mitnehmendes Gebet. Ich kann das Buch allen, die mit trauernden Eltern zu tun haben, sehr empfehlen. Am Schluß des Buches finden wir einen Anhang mit Adressen von Stätten für Begegnungstagen verwaister Eltern.

Ein beispielhaftes Buch angewandter Theologie.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2